

Richtlinien
über die Förderung der
örtlichen Vereine
in der Stadt Sulzburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
- § 2 Vereinsförderung Sportvereine
- § 3 Vereinsförderung der instrumental ausgestatteten Vereine
- § § 4 Vereinsförderung der Gesangvereine und Heimatvereine
- § 5 Vereinsförderung der Kulturvereine und Fasnetzünfte
- § 6 Auftritte bei städtischen Veranstaltungen auf Wunsch der Stadt
- § 7 Förderung von Investitionen
- § 8 Miete für die städtischen Gebäude und Räumlichkeiten
- § 9 Jubiläumszuschuss
- § 10 Jugendveranstaltungen und Ferienfreizeiten
- § 11 Sonderzuwendungen
- § 12 Sonstige Dienstleistungen der Stadt
- § 13 Auszahlung der Vereinsförderung
- § 14 Abweichung von den Richtlinie
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadt Sulzburg ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Die Förderung der vielfältigen Vereinsarbeit ist daher eine öffentliche Aufgabe und soll das Selbstverwaltungs- und Verantwortungsrecht der Vereine stärken.

Ein lebendiges Vereinsleben als Ort kultureller und schöpferischer Betätigung fördert das Zusammenleben und die Solidarität der Gemeinschaft, die zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen Jung und Alt, zwischen Neu- und Altbürgern und zwischen verschiedenen Bevölkerungsschichten. Es erweitert das Freizeitangebot und trägt damit zur Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen bei. Insofern übernehmen die Vereine gesellschaftliche Aufgaben, die es zu fördern gilt. Vereine leisten unverzichtbare Beiträge zum Miteinander der Bürgerschaft einer Gemeinde. Dieser Arbeit gebührt neben großer Anerkennung wirksame Unterstützung.

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu ermöglichen. Ebenso sollen die kulturellen Leistungen der instrumental ausgestatteten Vereine in besonderer Weise gefördert werden, da die für den musikalischen Betrieb notwendigen Musikinstrumente in der Anschaffung und Unterhaltung den einzelnen Musiker bzw. Verein ohne städtischen Zuschuss unverhältnismäßig hoch belasten.

Die Stadt Sulzburg ist sich dabei bewusst, dass sich die städtische Vereinsförderung nicht in der Weitergabe der Finanzmittel erschöpft, sondern dass es darauf ankommt, durch vielfältige Initiativen ein echtes kulturelles und sportliches Leben in der Bürgerschaft zu wecken und zu wahren. Durch die städtische Förderung der Vereine und Gruppen soll deren Selbstverwaltung gestärkt und die Initiative geweckt werden. Die Stadt Sulzburg fördert deshalb die Aktivitäten der örtlichen -, kulturellen - und sporttreibenden – eingetragenen, gemeinnützigen Vereine entsprechend den nachstehenden Maßgaben.

Darüber hinaus können Vereine, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse im Einzelfall unterstützt werden, wenn deren Aktivitäten dem öffentlichen Interesse der Stadt dienen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

(1) Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie:

- im Vereinsregister mit Sitz in Sulzburg eingetragen sind,
- mindestens 50 % aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Sulzburg haben und

- mindestens 25 aktive Mitglieder haben.

Daneben wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im kulturellen und sportlichen Leben der Stadt aktiv mitwirken.

- (2) Sämtliche, aufgrund dieser Förderrichtlinien zu gewährenden Leistungen sind Freiwilligkeitsleistungen. Die Zuschüsse der Gemeinde werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Laufende Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Antragsunterlagen unaufgefordert bis zum jeweils festgelegten Stichtag bei der Stadtverwaltung eingereicht wurden. Erfolgt die Einreichung nicht oder verspätet, ist eine Auszahlung der Zuschüsse nicht möglich. Nicht abgerufene Zuschüsse verfallen.
- (3) Anträge auf Einzelförderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen. Zuschussanträge zu Investitionen und für größere, jährlich nicht wiederkehrende Anschaffungen sind grundsätzlich bis 1. Juli des der Baumaßnahme bzw. der Anschaffung vorangehenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von einer Bezuschussung ausgeschlossen. Die Fördermittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich; andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- (4) Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Auch die laufenden Zuschüsse (Regelförderung) werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, über den der Gemeinderat zu entscheiden hat, gewährt. Alle Fördermittel werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.
- (5) Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung der Zuschüsse waren und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse belegen.
- (6) Die Stadt erwartet, dass die Vereine sowohl untereinander als auch mit der Stadt eng zusammenarbeiten. Die Vereine haben die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Im Falle eines Missbrauches ist die Stadt berechtigt, die Zuschüsse anteilig zu kürzen.

§ 2 Vereinsförderung Sportvereine

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten Sportvereine für jedes Mitglied einen Betrag von 9 €.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die die Mitgliederlisten (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse jedes Mitglieds) zum 01. Januar des laufenden Jahres.
- (3) Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30. April unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 3 Vereinsförderung der instrumental ausgestatteten Vereine

Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten die instrumental ausgestatteten Vereine einen Betrag von 1.000 € pauschal

§ 4 Vereinsförderung der Gesangvereine und Heimatvereine

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten die Gesang- und Heimatvereine einen Betrag von 15 € pro Mitglied.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die Mitgliederlisten (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse jedes aktiven jugendlichen Mitglieds) zum 01. Januar des laufenden Jahres.
- (3) Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30. April unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 5 Vereinsförderung der Kulturvereine und Fasnetzünfte

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit erhalten die Gesang- und Heimatvereine einen Betrag von 1 € pro Mitglied.
- (2) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses sind die Mitgliederlisten (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse jedes aktiven jugendlichen Mitglieds) zum 01. Januar des laufenden Jahres.
- (3) Diese Unterlagen sind jährlich bis zum 30. April unaufgefordert bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 6 Auftritte bei städtischen Veranstaltungen auf Wunsch der Stadt

- (1) Für offizielle Auftritte bei rein städtischen Veranstaltungen, die auf Wunsch der Stadt Sulzburg erfolgen, erhält der jeweilige Verein pauschal eine Vergütung in Höhe von 200.- € pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Vergütung kann in beiderseitigem Einvernehmen entfallen oder in anderer Form gewährt werden.

§ 7 Förderung von Investitionen

- (1) Sofern ein Verein für die Errichtung und Instandhaltung vereinseigener Anlagen außergewöhnliche Investitionen tätigen muss, die den Verein erheblich belasten, kann ein entsprechender Antrag ein Jahr vorher bis spätestens 1. Juli mit Finanzierungsplan und Erläuterungen bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Über die Einzelförderung entscheidet der Gemeinderat. Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 25 % der effektiv nachgewiesenen Kosten nach Abzug der Fachförderung.
- (2) Voraussetzungen für die Förderung von Investitionen sind insbesondere, dass
 - der Verein uneingeschränkt gemeinnützig tätig ist,
 - die vereinseigene Anlage überwiegend dem ideellen Vereinszweck dient,
 - der Verein im Bedarfsfall seine vereinseigene Anlage dem schulischen Sportunterricht zur Verfügung stellt,
 - die vereinseigene Anlage nicht überwiegend gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient und der Verein alle anderen Finanzierungsquellen ausgeschöpft hat und sich an den Gesamtkosten mit angemessenen Eigenleistungen beteiligt, wobei der Wert der Eigenleistungen nach den Sätzen des Badischen Sportbundes bewertet wird.
- (3) Für Renovierungsarbeiten in den Vereinsräumen, die eigenverantwortlich und auf eigene Kosten unterhalten werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Renovierungskosten, höchstens jedoch 1.000 € im dreijährigen Turnus gewährt.
- (4) Zuschüsse für sonstige Investitionen können durch Beschluss des Gemeinderates in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 8 Miete für die städtischen Gebäude und Räumlichkeiten

- (1) Die Stadt Sulzburg überlässt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen stadteigene Räume für Proben bzw. Training. Die nach der Kostenordnung hierfür anfallenden Nutzungsentgelte werden als Vereinszuschuss intern verrechnet. Ausgenommen hiervon ist die Rechnungsstellung für die Nutzung der Schwarzwaldhalle und der Altenberghalle nebst Nebenräumen.
- (2) Die hierbei entstehenden Betriebs- und Unterhaltungskosten werden den Vereinen in Rechnung gestellt.
- (3) Bei gemeinschaftlich genutzten Räumen wird von den Vereinen monatlich eine Sanierungskostenumlage erhoben.

§ 9 Jubiläumszuschuss

- (1) Bei Jubiläen (25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200 Jahre) erhalten die Vereine
 - mit bis zu 50 aktiven Mitgliedern eine Geldzuwendung von 300 €
 - mit bis zu 100 aktiven Mitgliedern eine Geldzuwendung von 600 €
 - mit über 100 aktiven Mitgliedern eine Geldzuwendung von 900 €,sofern der Verein dieses Jubiläum feiert.
- (2) Bei Jubiläumsgroßveranstaltungen kann die Zuwendung im Einzelfall auf bis zu 3.000 € erhöht werden. Ein entsprechender Antrag ist ein Jahr vorher bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (3) Die Vereine informieren die Stadtverwaltung mindestens ein Vierteljahr vor der Durchführung einer Jubiläumsveranstaltung.
- (4) Die Ehrung und die Übergabe der Zuwendung werden beim Vereinsjubiläum durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 10 Jugendveranstaltungen und Ferienfreizeiten

- (1) Für Jugendveranstaltungen von Sulzburger Vereinen in Sulzburg kann ein Zuschuss gewährt werden, sofern die Veranstaltungen der Jugendförderung dienen. Der Zuschuss kann nur gewährt werden wenn bei Abrechnung der Veranstaltung

vereinsintern ein Defizit ausgeglichen werden muss und besondere Aufwendungen, z.B. für Raumbenutzung, zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn für die Jugendveranstaltung Räume oder Plätze unentgeltlich genutzt werden können. Der Zuschuss beträgt maximal 300 € pro Veranstaltung.

- (2) Für Ferienfreizeiten gewährt die Stadt Sulzburg den Vereinen bei einer Mindestdauer der Veranstaltung von 3 Tagen (Anreise- und Rückreisetag sind mit eingeschlossen) für die Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Sulzburg einen Zuschuss von 3 € pro Tag gegen einen entsprechenden Nachweis.
- (3) An der Ferienfreizeit müssen mindestens 5 zuschussberechtigte Personen teilnehmen. Für je 28 jugendliche Teilnehmer werden zwei über 18 Jahre alte Aufsichtspersonen mit jeweils 3 € pro Tag bezuschusst.
- (4) Zur Gewährung eines Zuschusses nach Abs. 1 bedarf es eines formlosen Antrages mit ausreichender Begründung. Zur Gewährung des Zuschusses nach den Absätzen 2 und 3 bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Teilnehmerliste (mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Teilnehmer sowie der Betreuer) durch den Vorsitzenden des Vereins. Die Anträge sind bis zum 30. November des Rechnungsjahrs bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 11 Sonderzuwendungen

- (1) In Einzelfällen können bei überregionalen, international bedeutsamen Veranstaltungen, soweit nicht anderweitige Förderungen in Anspruch genommen werden können, die Fahrtkosten in Höhe von bis zu 25 % übernommen werden. Ein entsprechender Antrag muss mindestens einen Monat vor Beginn dieser Veranstaltung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
- (2) Die Rechnungen sind bis zum 30. November bei der Stadtverwaltung einzureichen.

§ 12 Sonstige Dienstleistungen der Stadt

- (1) Bei der Inanspruchnahme städtischer Dienste werden diese Kosten als Vereinszuschuss intern verrechnet.
- (2) Im Amtsblatt der Stadt Sulzburg werden Veranstaltungshinweise maximal dreimal/Veranstaltung, wobei Titelblattwünsche im Rahmen der Möglichkeiten beachtet werden, und Mitteilungen der Vereine kostenlos veröffentlicht. Die Vereinsmitteilungen und Berichte sind grundsätzlich knapp zu halten und auf das

Wesentliche zu beschränken. Die Stadtverwaltung behält sich die Kürzung einzelner Artikel vor.

- (3) Kopien, die im Rathaus angefertigt werden, werden den Vereinen zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Eine Abrechnung erfolgt, sobald der Rechnungsbetrag (ggf. von mehreren Jahren) von 5 € überschritten wird. Kopien, die den Zwecken der Sulzburger Kinderbetreuungseinrichtungen oder der Pflege von alten und behinderten Menschen dienlich sind, werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 13 Auszahlung der Vereinsförderung

Die Auszahlung der Vereinsförderung erfolgt grundsätzlich nach Antragseingang, bei Investitionen nach § 8 entsprechend dem Baufortschritt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen muss der Verein mit dem Schlussauszahlungsantrag einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorlegen, in dem alle Zuschüsse Dritter, Spenden oder Darlehen anzugeben sind.

§ 14 Abweichung von den Richtlinien

Soweit Ergänzungen, Änderungen sowie abweichende Entscheidungen erforderlich werden, können diese als Geschäft der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister, ansonsten durch den Gemeinderat im Einzelfall beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am geändert und gelten rückwirkend ab 01.02.2018.

Sulzburg, den2019

Dirk Blens

Bürgermeister